

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Untersuchungshaft

Ein Leitfaden für Beschuldigte und deren Angehörige

von Buchert Jacob Peter Rechtsanwälte



BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| I. | Einleitung | 1 |
| II. | Das Ermittlungsverfahren/Gefahr in Verzug/vorläufige Festnahme | 2 |
| III. | Die Vorführung | 2 |
| 1. | Ablauf..... | 3 |
| 2. | Verteidiger..... | 4 |
| IV. | Der Haftbefehl..... | 5 |
| V. | Die Haftverschonung..... | 5 |
| VI. | Voraussetzungen der Untersuchungshaft | 6 |
| 1. | Dringender Tatverdacht..... | 7 |
| 2. | Flucht..... | 7 |
| 3. | Fluchtgefahr | 7 |
| 4. | Verdunkelungsgefahr | 8 |
| 5. | Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr..... | 8 |
| 6. | Grundsatz der Verhältnismäßigkeit..... | 8 |
| VII. | Benachrichtigung von Angehörigen..... | 9 |
| VIII. | Ausgestaltung der Untersuchungshaft – Allgemein..... | 9 |
| 1. | Aufnahme in der JVA | 9 |
| 2. | Einzelzelle | 9 |
| 3. | Kleidung und Essen..... | 10 |
| 4. | Eigengeld..... | 11 |
| 5. | Arbeitsmöglichkeiten | 11 |
| 6. | Radio, Fernseher, PC..... | 12 |
| 7. | Briefkontakt..... | 13 |
| 8. | Telefongespräche | 13 |
| 9. | Besuchserlaubnis | 14 |
| IX. | Ausgestaltung der Untersuchungshaft – Hessen | 16 |
| 1. | Besuchszeiten und Voraussetzungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten | 16 |
| a. | Butzbach | 17 |
| b. | Frankfurt am Main..... | 17 |
| c. | Fulda | 18 |
| d. | Gießen..... | 18 |
| e. | Kassel..... | 18 |
| f. | Limburg a .d. Lahn | 19 |

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

| | | |
|-------|---|----|
| g. | Weiterstadt | 19 |
| h. | Wiesbaden (junge Strafgefangene 14 bis 24 Jahre alt)..... | 20 |
| i. | Rockenberg (nur Jugendliche zwischen 14-17 Jahren) | 21 |
| 2. | Besonderheiten für Mütter in Untersuchungshaft | 21 |
| X. | Rechtsmittel gegen die Untersuchungshaft | 22 |
| 1. | Haftprüfung | 22 |
| 2. | Haftbeschwerde | 22 |
| 3. | Haftprüfung von Amts wegen | 23 |
| XI. | Hauptverfahren und Hauptverhandlung | 23 |
| XII. | Urteil und Ende der Untersuchungshaft | 24 |
| XIII. | Kleines Einmaleins für die Angehörigen | 24 |
| XIV. | Kleines Einmaleins für den Inhaftierten..... | 25 |
| XV. | Anhang | 26 |
| 1. | Musterschreiben Besuchserlaubnis | 26 |

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

I. Einleitung

Die Untersuchungshaft ist mit weitreichenden Eingriffen für die betroffene Person verbunden und trifft diese in der Regel vollkommen unvorbereitet. Meist stehen Sie als Betroffener und/oder Ihre Familienmitglieder und Freunde vor einer vollkommen neuen Situation. Die Inhaftierung in einer Untersuchungshaft reißt Sie aus Ihrem sozialen Umfeld heraus. Diese Situation kann für alle Beteiligten meist sehr überfordernd sein. Auf beiden Seiten stellen sich Fragen: Warum bin ich in Untersuchungshaft? Wie kontaktiere ich anwaltlichen Beistand? Was sind meine Rechte und auch Pflichten während der Untersuchungshaft? Wie kann ich Kontakt zu meinen Familienmitgliedern erhalten und wie können diese mich kontaktieren? Wie genau ist die Ausgestaltung der Untersuchungshaft? Welche Folgen kann diese nach sich ziehen?

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen Antworten auf Ihre Fragen geben, Ihnen die Regelungen und auch die Gesetze erklären, sowie einfache praktische Tipps geben. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Soweit sich Besonderheiten für hessische Justizvollzugsanstalten ergeben, wird auf diese extra Bezug genommen.

Hessen hat 13 Justizvollzugsanstalten. Neben der zentralen Untersuchungshaftanstalt für Männer, JVA Frankfurt am Main I, und der Frauenanstalt, JVA Frankfurt am Main III, sind auch die Justizvollzugsanstalten Kassel I, Fulda, Gießen, Limburg, Weiterstadt sowie die Jugandanstalten in Wiesbaden und Rockenberg für den Vollzug von Untersuchungshaft ausgewiesen.

Das Verfahren und der Ablauf einer Untersuchungshaft sind gesetzlich geregelt. Die wichtigsten Schritte wollen wir Ihnen hier in Kürze erläutern.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

II. Das Ermittlungsverfahren/Gefahr in Verzug/vorläufige Festnahme

Die Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren ein, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, die den Verdacht einer Straftat begründen. Auch die Polizei kann ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, welche eine Straftat begründen. Die Polizei hat weiterhin das „Recht des ersten Zugriffs“. Das bedeutet, dass sie das Recht, aber auch die Pflicht haben, einen Sachverhalt zu erforschen und entsprechende notwendige Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen. Unter dem Ermittlungsverfahren versteht man grundsätzlich die Durchführung der Beweiserhebung. Kommt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen einer vorläufigen Festnahme oder Untersuchungshaft vorliegen, werden sie bei dem Beschuldigten vorstellig und nehmen diesen zunächst mit auf das zuständige Polizeirevier.

Die vorläufige Festnahme (geregelt in § 127 StPO) ist von der Untersuchungshaft zu unterscheiden. Eine vorläufige Festnahme erfolgt wenn der Tatverdächtige auf frischer Tat ertappt und der Flucht verdächtigt wird. Weiterhin ist eine vorläufige Festnahme durch die Polizei möglich, wenn „Gefahr im Verzug vorliegt“. „Gefahr im Verzug“ bedeutet, dass es nach der Einschätzung der Polizei nicht ausreicht erst einen Haftbefehl bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu beantragen und diesen abzuwarten. Für die vorläufige Festnahme müssen jedoch die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. Bei einer vorläufigen Festnahme wird der Betroffene in der Regel auf das nächste zuständige Polizeirevier verbracht. Hier kann er solange festgehalten werden, bis die polizeilichen Maßnahmen abgeschlossen sind. Zu beachten ist, dass eine vorläufige Festnahme nie länger als 24 Stunden dauern darf. Spätestens nach diesen 24 Stunden muss der Verdächtige einem Haftrichter vorgeführt werden. Der Haftrichter prüft dann, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls vorliegen. Sollten diese nicht vorliegen, muss der Tatverdächtige freigelassen werden.

III. Die Vorführung

Sollten Sie oder ein Angehöriger von Ihnen festgenommen worden sein – ob nur vorläufig oder bereits auf Grundlage eines Untersuchungshaftbefehls – sollten Sie zunächst diese wichtigen zwei Regeln beachten:

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

- 1. Machen Sie keinerlei Aussagen, egal wie schwer es Ihnen fällt!**
- 2. Kontaktieren Sie umgehend einen Strafverteidiger! Fragen Sie unbedingt so lange nach, bis Sie telefonieren dürfen.**

Am besten kennen Sie einen Strafverteidiger oder haben sogar dessen Nummer. Ansonsten bitten Sie die Polizeibeamten, dass man Ihnen den gewünschten Verteidiger bzw. dessen Kontaktdaten aus dem Internet besorgt. Sie haben einen Anspruch auf rechtlichen Beistand.

In den meisten größeren Städten gibt es einen Verteidigernotdienst. Dieser wird oft durch den örtlichen Anwaltsverein organisiert. Freilich können Sie sich auch diese Nummer geben lassen.

Noch einmal: Egal zu welchem Zeitpunkt und in welcher Situation: Reden Sie nicht mit irgendjemandem außer Ihrem Anwalt/Ihrer Anwältin.

Reden Sie nicht am Telefon, sollten Sie ein Familienmitglied anrufen dürfen, und reden Sie nicht mit der Polizei im Auto, falls ein Gespräch entsteht und reden Sie nicht mit jemandem, wenn Sie in irgendeinem Raum auf etwas warten.

1. Ablauf

Bei der Vorführung vor dem Haftrichter muss dieser prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Untersuchungshaftbefehl vorliegen. Deswegen ist es umso wichtiger, keinerlei Angaben zu machen und sich einen erfahrenen Strafverteidiger an seine Seite zu holen. Bei komplexeren Verfahren wird der Verteidiger in keinem Fall schon Angaben zur Sache machen können, da der Verteidiger noch keine Akteneinsicht hatte und der Fall nicht in der kurzen Zeit zu erfassen ist. Zu dem eigentlichen Haftgrund kann er in der Regel schon etwas sagen. Der häufigste Haftgrund ist die Fluchtgefahr. Bei diesem Haftgrund sind die Lebensverhältnisse des Vorgeführten zu erörtern.

Sie werden in fast allen Fällen nichts zum dringenden Tatverdacht, also zu dem Vorwurf an sich, sagen können, da Ihrem Anwalt die Akten nicht vorliegen. Das ist in der Tat paradox, da Ihnen zum einen im Haftbefehl etwas vorgeworfen wird, weswegen Sie in Haft sollen,

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

aber Sie sich nicht direkt dagegen verteidigen können, da weder Sie noch der Anwalt Akteneinsicht hatten.

Der einzige Ansatzpunkt, welcher immer direkt thematisiert werden kann, ist der Haftgrund, also meistens die Fluchtgefahr. Bei dem Gespräch vor der Vorführung mit Ihrem Anwalt sollten Sie ihm alles hinsichtlich Ihrer persönlichen Verhältnisse erzählen, damit er entsprechend für Sie vortragen kann.

Akteneinsicht wird in den meisten Fällen innerhalb einer Woche gewährt. Nach entsprechender Einarbeitung in die Akte wird der Anwalt Sie dann umgehend besuchen kommen und das weitere Vorgehen besprechen.

2. Verteidiger

Der erfahrene Strafverteidiger kennt die Voraussetzungen und die Vorgehensweise der Polizei und des Haftrichters. Er kann Sie in dieser Situation bestens beraten, unterstützen und genau prüfen, ob tatsächlich alle Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen.

Schon bei der Vorführung und vor der ersten Vernehmung muss dem Beschuldigten ein Verteidiger beigeordnet werden. Dies kann auch ein Wahlverteidiger sein. Wenn der Verteidiger Ihrer Wahl zeitlich nicht verfügbar ist, sollten Sie unbedingt auf einen Verteidiger bestehen, der vor Ort erscheint und Ihnen erste Ratschläge geben kann. **Sie haben dann die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen den Pflichtverteidiger zu wechseln, um sich Ihren gewählten Pflichtverteidiger beiordnen zu lassen.**

Wenn Sie in Untersuchungshaft mussten, nun aber mit einem anderen Verteidiger sprechen möchten, um ggf. einen Verteidigerwechsel vornehmen zu lassen, muss der potenziell neue Verteidiger einen Sprechschein bei der Staatsanwaltschaft beantragen, um das erste Gespräch mit Ihnen führen zu können. Diesen erhält man am einfachsten, indem man dem Verteidiger eine „Einladungskarte“ aus der Haft zusendet. Fragen Sie nach einer solchen „Einladungskarte“, diese wird Ihnen in der Haft bereitgestellt. Sie können auch versuchen, den Sozialarbeiter in der Haft

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

darum zu bitten, den Anwalt Ihrer Wahl anzurufen, oder die Familie zu informieren, dass diese wiederum den Anwalt kontaktiert.

IV. Der Haftbefehl

Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet nach §114 StPO.

Der Haftbefehl muss den Beschuldigten, die Tat, derer er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften nennen. Weiterhin muss der Haftbefehl die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, nennen. Eine Ausnahme davon besteht nur in den Fällen, in denen die Staatssicherheit gefährdet wird.

V. Die Haftverschonung

Sollten die Voraussetzungen eines Untersuchungshaftbefehls vorliegen und dieser auch nicht mehr von ihrem Strafverteidiger abgewendet werden können, gibt es noch die Möglichkeit, eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu beantragen.

Dies ist in der Praxis die häufigste Variante, um die Vollziehung des Haftbefehls zu verhindern.

Außervollzugsetzung bedeutet, dass der Haftbefehl zwar erlassen wird, der Tatverdächtige jedoch nicht die Untersuchungshaft in einer JVA antreten muss. Vielmehr darf der Tatverdächtige unter Auflagen (z.B. regelmäßiges Melden bei einer hierfür zuständigen Stelle, Abgabe des Passes o. ä.) zu Hause bleiben. Auf diese Möglichkeit kann der Strafverteidiger bei der Vorführung hinweisen und dies mit dem Haftrichter verhandeln.

Der übliche Ablauf ist so, dass der Haftbefehl erlassen oder in Vollzug gesetzt wird, der Mandant nichts sagt und der Anwalt sich die Akte besorgt. Dann wird die Akte ausführlich

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

besprochen und dann kann Ihnen ein erfahrener und guter Strafverteidiger sagen, wie genau es weitergehen kann und wird.

Dann kann darüber in einer Haftprüfung verhandelt werden, ob überhaupt ein dringender Tatverdacht vorliegt oder ein Geständnis abgelegt werden kann oder durch andere Mittel zumindest eine Verschonung erreicht werden kann.

Ein guter Anwalt wird Ihnen niemals Versprechungen machen oder gar so was sagen wie „Ich hole Sie hier auf jeden Fall raus“.

Das ist nicht seriös. So sehr Sie in der Situation verständlicherweise gute Nachrichten benötigen und am besten hören, dass Sie rauskommen, so unwahrscheinlich ist es, dass zumindest schnell zu erreichen.

Die meisten Haftbefehle beruhen auf langen und ausführlichen Ermittlungen, in welchen zum Beispiel über Monate Telefone abgehört wurden und es viele Zeugen gibt.

Ein Haftbefehl ist in solchen Fällen zumindest von der Tatseite kaum aufzubrechen. Da muss man andere Wege wählen, welche Ihnen der Anwalt erklären wird.

Ein guter Anwalt kennt die Akte genau und wird Ihnen immer die Wahrheit sagen und nicht irgendwelche Sprüche klopfen und sagen: „Ich kenne den Staatsanwalt und den Richter und wir machen das schon.“

VI. Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft sind in § 112 StPO geregelt. Eine Untersuchungshaft wird vom Haftrichter bei dringendem Tatverdacht angeordnet. Zusätzlich muss ein Haftgrund bestehen. Ein Haftgrund liegt insbesondere in der Flucht-, oder Verdunklungsgefahr oder wenn eine besondere Schwere des Tatverdachts vorliegt. Zudem darf die Anordnung der Untersuchungshaft nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen. Grundsätzlich wird die Untersuchungshaft an dem Ort angeordnet, an dem die Tat

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

begangen wurde. Wird die Tat z. B. im Raum Darmstadt begangen, dann wird die Untersuchungshaft in der JVA Weiterstadt angeordnet. Sollten es mehrere Beschuldigte geben, dann werden maximal zwei in Weiterstadt untergebracht und die weiteren zwei dann in der JVA Preungesheim (Frankfurt).

1. Dringender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat, wobei ein strafbarer Versuch ausreichend ist. Hier ist meistens so viel ermittelt, dass an dem Punkt nicht viel zu erreichen ist.

2. Flucht

Der Haftgrund der Flucht liegt vor, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

3. Fluchtgefahr

Fluchtgefahr ist gegeben, wenn bei Würdigung der Umstände des Falles aufgrund bestimmter Tatsachen eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich – zumindest für eine gewisse Zeit – dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen.

Dies ist der häufigste Grund für die Untersuchungshaft. Hier reichen schon oft nach der Rechtsprechung Kontakte ins Ausland und das Beherrschung einer fremden Sprache.

Meistens wird zunächst auf die Höhe der zu erwartenden Strafe geschaut. Dann müssen Punkte hinzukommen, welche eine eventuelle Flucht möglich machen. Je höher die zu erwartende Strafe, desto weniger Punkte müssen hinzukommen.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Zum Beispiel: Der Mandant erwartet eine Haftstrafe von einem Jahr und ist obdachlos. Das würde wahrscheinlich ausreichen, da er keinen festen Wohnsitz hat.

Sollte der Mandant aus dem Ausland kommen, hier aber einen festen Wohnsitz haben, würde es nicht für die Fluchtgefahr ausreichen.

Erwartet der Mandant eine Strafe über 3–4 Jahre in etwa einem größeren Wirtschaftsstrafverfahren und kommt selbst aus dem Ausland und hat dort noch Familie, wird dies im Zweifel für einen Haftbefehl ausreichen. Auch wenn der Mandant hier einen festen Wohnsitz hat und Familie.

Bei Mord und Totschlag wird es immer für den Haftbefehl reichen. Egal wie die persönlichen Verhältnisse sind.

4. Verdunkelungsgefahr

Verdunkelungsgefahr liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde die auf Beweisvereitelung abzielenden Handlungen vornehmen, wodurch die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird.

5. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr

Der Begriff der Wiederholungsgefahr wird als Gefahr der Begehung weiterer erheblicher Straftaten gleicher Art oder Fortsetzung der Straftat definiert.

6. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Weiterhin muss die Untersuchungshaft verhältnismäßig sein. Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Untersuchungshaft nur zulässig ist, wenn die Aufklärung der vorgeworfenen Tat und die zügige Durchführung des Verfahrens nicht auf einem anderen Weg gesichert werden können. Die Anordnung der Untersuchungshaft darf zur Bedeutung der Sache

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

und der zu erwartenden Strafe nicht außer Verhältnis stehen, wobei die aktuellen Lebensumstände des Beschuldigten zu würdigen sind.

VII. Benachrichtigung von Angehörigen

Den Untersuchungsgefangenen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Sie sollten noch vor Ort bei dem Haftrichter darauf bestehen, ein Telefonat mit einem Angehörigen zu führen. Die beteiligten Personen werden im Raum bleiben und Sie müssen das Gespräch auf Deutsch führen. Meistens ist es so, dass Sie die Nummer nicht im Kopf haben, dann können Sie nur den Verteidiger bitten schnellstmöglich mit der Familie in Kontakt zu treten, da Sie Ihr Telefon nicht erhalten werden.

VIII. Ausgestaltung der Untersuchungshaft – Allgemein

1. Aufnahme in der JVA

Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, es sei denn, die Untersuchungsgefangenen stimmen dem zu. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen sind die Hausordnung sowie ein Exemplar des Hessischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) zugänglich zu machen. Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

2. Einzelzelle

Grundsätzlich werden Untersuchungsgefangene in einer Einzelzelle untergebracht.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Mit ihrer Einwilligung können sie gemeinsam untergebracht werden. Auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn sie hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Eine Belegung mit mehr als drei Untersuchungsgefangenen in einem Haftraum ist unzulässig. Abweichend davon ist jedoch eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung oder eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unabweisbare Notwendigkeit besteht.

3. Kleidung und Essen

Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das Recht, eigene Kleidung zu tragen, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Manche Justizvollzugsanstalten sind sehr strikt und sehr bürokratisch in etwaigen Vorschriften. So muss zum Beispiel in der JVA Frankfurt am Main I zunächst der Inhaftierte einen Antrag hinsichtlich der Ausgabe bestimmter Kleidungsstücke in der JVA einreichen. Gleichzeitig muss die Staatsanwaltschaft um Erlaubnis gebeten werden. Erst wenn beide Genehmigungen vorliegen, können Angehörige die genau genannten Kleidungsstücke mitbringen und an der Pforte abgeben oder mit einem Paket versenden.

Grundsätzlich muss in der Haftanstalt alles beantragt werden. Dabei helfen Ihnen der Sozialarbeiter oder auch Mitgefängene.

Die Untersuchungsgefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften nach ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

4. Eigengeld

Die Untersuchungsgefangenen können in angemessenem Umfang von ihrem Geld aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Das Geld kann von den Angehörigen auf das jeweilige Konto der JVA überwiesen werden. Die Internetseiten der meisten Justizvollzugsanstalten beinhalten entsprechende Informationen diesbezüglich, so insbesondere die JVA Frankfurt am Main I, die JVA Weiterstadt und die JVA Darmstadt.

<https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jva-frankfurt-m-i/bankverbindung>

<https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jva-weiterstadt/bankverbindung>

<https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jva-darmstadt/bankverbindung>

Die Überweisung benötigt etwas Zeit und kann manchmal bis zu einer Woche und länger dauern. Das Geld ist am Anfang meistens das Wichtigste für den Inhaftierten, da er so gut wie nichts hat und alles in der JVA an Unterhaltung oder „Extraverpflegung“, sowie Kaffee und Zigaretten, Geld kostet.

Wenn der Inhaftierte in einer Einzelzelle untergebracht ist, wird er in den ersten Tagen nichts zu tun haben. Das stellt für die meisten Inhaftierten eine absolut schwierige Situation dar, und so können meistens nur Bücher oder ein Fernseher Abhilfe schaffen.

5. Arbeitsmöglichkeiten

Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

Wer eine Tätigkeit ausübt, erhält Arbeitsentgelt. Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme teilnehmen, erhalten hierfür eine

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus einem solchen Anlass zustehen.

Der beliebteste Job ist der des Hausarbeiters. Dabei haben Sie die Möglichkeit, immer Ihre Zelle zu verlassen und gewinnen ein wenig mehr Freiheit.

6. Radio, Fernseher, PC

Generell gilt, dass man in der JVA üblicherweise ein Fernsehgerät käuflich erwerben oder zeitweise mieten kann. Die erlaubten Maße, Modelle etc. muss man vorher erfragen. Sämtliche Geräte werden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen und mittels Kappung von Anschlüssen, Verplomben oder Versiegeln gesichert. Die Sicherheitsüberprüfung wird zum Beispiel in der JVA Frankfurt am Main I durch die Vermittlung der JVA Weiterstadt durch eine externe Fachkraft durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Inhaftierte.

Als Faustregel kann man sich merken, dass ein Radio oder Fernsehgerät in den Standardausführungen unproblematisch ist. Sobald jedoch Internetanschlüsse dabei umfasst sind, wie z. B. bei Spielekonsolen, wird es problematisch bzw. unmöglich.

Für die JVA Frankfurt am Main gilt etwa folgendes:

TV-Gerät mit herkömmlicher Bildröhre mit den zugelassenen Maßen 40 cm Breite x 40 cm Höhe x 42 cm Tiefe, inkl. Fernbedienung, TV-Gerät mit Flachbildschirmen mit den zugelassenen Maßen max. 22 Zoll, inkl. Fernbedienung; Radiorekorder/CD-Player/DVD-Player mit den zugelassenen Maßen max. 60 cm x 30 cm x 30 cm, Rundfunkgeräte dürfen nur ohne vom Empfangsgerät getrennte Lautsprecher betrieben werden, Mikrofone und USB-Anschluss werden deinstalliert bzw. verklebt oder ausgebaut, Spielekonsolen (Playstations I und II) inkl. Zubehör, Radiowecker (kein Funk), Walkman/Discman, Kopfhörer (nicht drahtlos, Kabellänge max. 1,5 m), elektrischer Rasierer/elektrischer Langhaarschneider (ohne Netzteil), Wasserkocher (mit Trockengehschutz, ohne freiliegende Heizspirale sowie kein doppelter Boden im Deckel), Schachcomputer (ohne mobile Speichereinheiten), Taschenrechner (ohne mobile Speichereinheiten), Antennenkabel und alle anderen Kabel HDMI (bis 1,5 m Länge)

Schreibmaschine (ohne mobile Speichereinheiten) inkl. 3 Farbbänder.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Die Nutzung von Mikrofonen und USB-Anschlüssen ist nicht zugelassen; diese werden auf Kosten des Gefangenen ausgebaut bzw. funktionsunfähig gemacht.

Sollte das eingebrachte Fernsehgerät über einen integrierten DVD-Player verfügen, wird kein weiterer DVD-Player zum Besitz ausgehändigt. Wird eine Spielkonsole eingebracht, die auch DVDs abspielt, erfolgt keine Aushändigung eines weiteren DVD-Players. Geräte mit einer Aufnahmefunktion (Rekorder) oder Kombigeräte mit Überspielfunktion (Videorekorder) sind nicht zulässig. Gegebenenfalls werden diese Funktionen in Kombigeräten unbrauchbar gemacht.

7. Briefkontakt

Die an Untersuchungsgefangene gerichteten und von ihnen kommenden Briefe können der Kontrolle des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft unterliegen. Ausgenommen hiervon ist der Schriftverkehr mit dem Verteidiger. Es werden also alle Briefe vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft gelesen. Diese Personen kennen sich mit „Codewörtern“ und vermeintlich cleveren Formulierungen aus. Der Inhaftierte als auch die Angehörigen sollten daher ausschließlich „neutrale“ Briefe schreiben. Jeder Brief, der von Interesse für die Staatsanwaltschaft und das Gericht ist, wird in die Akte genommen und es werden entsprechende Veranlassungen getroffen. So kann unter anderem der Brief der Verlobten, welche wütend auf den Inhaftierten ist und sie die Verlobung aufkündigt, mit der Begründung, dass er sich nie ändern wird, dazu führen, dass zum einen sie ihn nicht mehr besuchen kann, da sie nicht mehr zum engeren Kreis gehört, der Inhaftierte mehr oder weniger auch von der Verlobten einer Tat verdächtigt wird und er ggf. keinen festen Wohnsitz mehr hat, was wiederum für die Fluchtgefahr von Bedeutung ist.

Der Schriftverkehr mit dem Verteidiger darf nicht gelesen werden. Dafür muss der Brief ausdrücklich mit dem Zusatz „Verteidigerpost“ versehen werden. Dabei ist es aber weder dem Verteidiger erlaubt, „fremde Briefe“ oder Ähnliches dem Inhaftierten zukommen zu lassen, noch ist es dem Inhaftierten erlaubt, den Brief an den Verteidiger für solche Aktionen zu nutzen. Die Konsequenzen aus solchen Verstößen können extrem negativ sein und sollten unbedingt vermieden werden.

8. Telefongespräche

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Für den Kontakt mit dem Verteidiger muss der Verteidiger üblicherweise ein Fax an die JVA übersenden, dass der Inhaftierte ihn unter seiner Büronummer anrufen kann. Der Inhaftierte muss wiederum meistens ein internes Anliegen formulieren und die Nummer freischalten lassen.

Hinsichtlich der Telefonate mit Angehörigen muss ein Antrag bei der Staatsanwaltschaft/Gericht gestellt werden, mit der jeweiligen Telefonnummer und den persönlichen Angaben der Angehörigen. Bestenfalls sollte hier gleich die Kopie des Personalausweises hinzugefügt werden.

Oft gibt es ein begrenztes Geldkonto für das Telefon (ähnlich einer Telefonzelle mit Telefonkarte). In der JVA Frankfurt am Main I gibt es Telefonapparate in einem separaten Gang. Die Zeiten für die Nutzung der Telefone müssen abgepasst bzw. jeweils angefragt werden. Eine solche Genehmigung kann mehrere Wochen dauern. Die Gespräche werden, soweit Auflagen existieren, was meistens der Fall ist, ebenso überwacht.

Üblicherweise sind Telefonate nur erlaubt, wenn sie unter einer Gesprächsüberwachung laufen und, sofern die Gespräche nicht in deutscher Sprache geführt werden, unter Anwesenheit eines Dolmetschers.

9. Besuchserlaubnis

Die Besuchserlaubnis wird bis zur Anklageerhebung in der Regel durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt, danach durch den Vorsitzenden Richter erteilt.

Dieser prüft, ob der beantragte Besuch mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar ist.

Sollte dies der Fall sein, wird eine Besuchserlaubnis erteilt, die von dem Besucher in der Justizvollzugsanstalt vor Besuchsbeginn vorzulegen ist und ein Besuchstermin vereinbart werden kann. Die Erteilung einer Besuchserlaubnis dauert in der Regel eine Woche.

In der JVA Weiterstadt kann mittlerweile sogar der Besuchsantrag online gestellt werden:

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

<https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jva-weiterstadt/infos-f%C3%BCr-angeh%C3%B6rige-besucher/online-besuchsantrag-nur-f%C3%BCr-gefangene>

Besuche können immer nur an den von der Justizvollzugsanstalt festgesetzten Tagen und zu den festgesetzten Zeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung erfolgen. Die Besuchserlaubnis berechtigt zu einem Besuch des Untersuchungsgefangenen, sofern durch den ausstellenden Staatsanwalt nichts anderes bestimmt worden ist. Bis ein freier Besuchstermin verfügbar ist, kann es unter Umständen bis zu 5 Wochen dauern.

Für Familienangehörige sollte eine Dauerbesuchserlaubnis beantragt werden, Muster siehe unten. Den Antrag kann der Verteidiger stellen oder auch die Angehörigen selbst. Dafür sollte ein Schreiben mit dem Antrag auf Besuchserlaubnis mit dem jeweiligen Aktenzeichen und einer Ablichtung des Personalausweises versehen werden. Der Inhaftierte selbst muss zusätzlich einen separaten internen Antrag stellen.

Die Gesamtdauer eines Besuches beträgt, je nachdem, in welcher JVA/Bundesland der Besuch stattfindet, mindestens 2 Stunden und maximal 4 Stunden im Monat (grundsätzlich pro Besuch 30 Minuten). Die Besuche werden optisch und akustisch überwacht und sind in Deutsch, in einer anderen Sprache nur mit Dolmetscher, zu führen.

Der Verteidiger darf sofort und ohne zeitliche Begrenzung den Inhaftierten besuchen. Der Inhaftierte hat also in den ersten Wochen seiner Untersuchungshaft meistens und ausschließlich Kontakt zu seinem Verteidiger.

Innerhalb der JVA helfen entsprechende Sozialmitarbeiter bei Anträgen und Fragen weiter.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

IX. Ausgestaltung der Untersuchungshaft – Hessen

1. Besuchszeiten und Voraussetzungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten

Jede Justizvollzugsanstalt hat ihre eigenen Voraussetzungen für einen Besuch. Die wichtigsten fassen wir Ihnen hier in Kürze zusammen. Schauen Sie aber bitte noch einmal vorher auf der jeweiligen Internetseite nach oder rufen Sie die JVA an. Die Zeiten ändern sich manchmal innerhalb eines Jahres.

Grundsätzlich gilt für alle Besucher: Bitte melden Sie sich vor jedem Besuchsbeginn rechtzeitig mit einem gültigen Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel, Kinderausweis oder bei Neugeborenen mit Geburtsurkunde bei der Außenpforte an.

Es sind höchstens drei Personen (inkl. Kinder) zugelassen. Kinder bis zum 16. Lebensjahr erhalten nur in Begleitung eines Erwachsenen Einlass.

Ohne Vorlage des Besuchsscheins und gültiger Ausweispapiere findet der Besuch nicht statt. Um den Besuch nicht zu vereiteln, sollte man sich mindestens 30 Minuten vor Besuchszeit an der Pforte einfinden. Bei Zuspätkommen wird der Besuch verweigert.

Des Weiteren erhalten nur Personen Einlass, die bei der Besuchsterminvereinbarung genannt wurden. Ein nachträglicher „Tausch“ ist nicht möglich.

Die Besucher müssen sich abtasten und durchsuchen lassen. Taschen, Behältnisse und Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

Getränke und Süßigkeiten können meistens an extra aufgestellten Automaten in der Besuchsaabteilung erworben werden (nicht zum Beispiel in der JVA Frankfurt am Main I). Die erworbenen Getränke und Süßigkeiten müssen während des Besuchs verzehrt und dürfen nach dem Besuch nicht an den Gefangenen übergeben werden. Denken Sie daran, Kleingeld für die Automaten mitzubringen.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

a. Butzbach¹

In der JVA Butzbach sind Besuche in der JVA freitags von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr möglich, Einlassende ist 11:00 Uhr. Bei Untersuchungsgefangenen ist immer eine Besuchserlaubnis erforderlich, die vor dem Besuch beim zuständigen Richter oder Staatsanwalt zu beantragen ist. Hier helfen wir Ihnen gerne weiter.

b. Frankfurt am Main²

JVA I (für männliche Untersuchungsgefangene)

Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 14:45 Uhr.

Die meisten Regelungen finden sich in §§ 33 ff. HStVollzG.

Gefangene der JVA Frankfurt/M. IV haben die Möglichkeit, an zwei Tagen im Monat für jeweils 60 Minuten Besuch zu empfangen. Bei freien Kapazitäten im Besucherraum kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag zusätzlicher Besuch gewährt werden. Besuchstermine werden nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung der Besucher vergeben. Die Besuchsvereinbarung erfolgt unter der Rufnummer 069 1367-1717 in der Zeit von Montag bis Freitag, von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

JVA III (für jugendliche und weibliche Untersuchungsgefangene)

Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene: Montag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Erwachsene Untersuchungsgefangene können alle zwei Wochen 30 Minuten, oder einmal im Monat 60 Minuten Besuch erhalten. Jugendliche Untersuchungsgefangene können alle zwei Wochen zwei Stunden Besuch erhalten. Abweichungen von diesen Regelungen sind möglich,

¹ <https://justizvollzug.hessen.de/JVA-Butzbach>

² <https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jvaen-frankfurt-m>

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

wenn durch ein Gericht gemäß § 119 StPO etwas anderes bestimmt wird. Besuchstermine für Untersuchungsgefangene werden nach telefonischer Anmeldung vergeben.

c. Fulda³

Voraussetzung für die Zulassung von Besuchspersonen bei Untersuchungsgefangenen ist die Vorlage einer Besuchserlaubnis des zuständigen Richters oder der zuständigen Staatsanwaltschaft. Nach Zulassung der Besuchspersonen müssen Straf- und Untersuchungsgefangene einen Besuchstermin bei der Besuchsabteilung beantragen und den Besuchsschein, auf dem Postweg, an ihre Besucher weiterleiten. Jedem Inhaftierten wird grundsätzlich ermöglicht, mindestens zweimal im Monat einen Besuch von jeweils 30 Minuten Dauer zu erhalten. Die Besuchszeiten sind dienstags und mittwochs von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Die Einlasszeiten sind von 8:50 Uhr bis 11:20 Uhr und von 12:50 bis 16:20 Uhr.

d. Gießen

Die JVA Gießen ist in zwei Abteilungen aufgeteilt. Die Abteilung 20 der JVA Gießen ist unter anderem für die Untersuchungshaft zuständig. Besuchszeiten der Untersuchungsgefangenen mit akustischer Besuchsüberwachung sind montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 11:45 Uhr. Besuchszeiten mit optischer Besuchsüberwachung sind montags und dienstags von 12:15 Uhr bis 16:45 Uhr. Die Erlaubnis zum Besuch eines Untersuchungsgefangenen erteilt der jeweils zuständige Richter oder Staatsanwalt. Neben diesem Erlaubnisschein ist auch der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

e. Kassel⁴

JVA

Die Besuchsgenehmigung für Untersuchungsgefangene obliegt der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft und ist bei dieser zu beantragen. Besuchszeiten sind dienstags von 12:10 Uhr bis 16:05 Uhr, sonntags von 12:15 Uhr bis 12:40 Uhr, an Feiertagen von 8:30 bis 10:20

³ <https://justizvollzug.hessen.de/JVA-Fulda>

⁴ <https://justizvollzug.hessen.de/justizvollzug/jvaen-kassel>

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Uhr. Einlass ist bis 30 Minuten vor Ende der Besuchszeit. Der Besuch ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Montag, Mittwoch, Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 10:00 Uhr - 13:00 Uhr) unter der Telefonnummer 0561 9286-299, spätestens 4 Tage vor dem gewünschten Besuchstag, möglich.

Zweiganstalt Kaufungen

Besuchszeiten sind Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr. Der Besuch ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr) unter der Telefonnummer 05605 9492-70, spätestens vier Tage vor dem gewünschten Besuchstag möglich. Der Einlass ist bis spätestens 30 Minuten vor Ende der Besuchszeit möglich. Die Besucherin oder der Besucher hat sich 15 Minuten vor Besuchsbeginn an der Pforte anzumelden.

f. Limburg a .d. Lahn⁵

Untersuchungsgefangene beantragen einen Besuch bei der JVA oder beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft. Für Untersuchungsgefangene, deren Besuche die JVA Limburg genehmigt, gelten dieselben Regelungen wie für Strafgefangene. Untersuchungsgefangene, deren Besuche das Gericht oder die Staatsanwaltschaft genehmigen, erhalten ihre Besuchsscheine wie bisher bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft. Besuchszeiten sind montags von 9:00 Uhr bis 11:15 Uhr und mittwochs von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Für diese Besuche ist weiterhin eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06431/9172-33 erforderlich. Bitte melden Sie sich auch in diesen Fällen spätestens 10 Minuten vor Beginn des Besuches an der Außenpforte an. Andernfalls ist ein Einlass nicht mehr möglich.

g. Weiterstadt⁶

Untersuchungsgefangene können im Kalendermonat maximal dreimal im Monat Besuch von insgesamt drei Stunden erhalten, soweit bei Untersuchungsgefangenen eine richterliche Entscheidung dies nicht ausdrücklich anders regelt. Besuchszeiten für Angehörige und sonstige Bezugspersonen sind Montag, Donnerstag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag 12:00 Uhr bis

⁵ <https://justizvollzug.hessen.de/JVA-Limburg>

⁶ <https://justizvollzug.hessen.de/JVA-Weiterstadt>

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

21:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 15:45 Uhr. Um eine ordnungsgemäße Einlasskontrolle zu gewährleisten, sind Besucher gehalten, sich dreißig Minuten vor Besuchsbeginn anzumelden. Eine verspätete Anmeldung kann im Einzelfall zur Folge haben, dass ein Einlass nicht mehr möglich ist. Sofern jedoch eine ordnungsgemäße Einlasskontrolle auch noch kurz vor Besuchsbeginn möglich ist, ist der Einlass zum geplanten Termin noch zu gewähren. Die Durchführung des Besuchs wird davon abhängig gemacht, dass sich der Besucher absuchen bzw. durchsuchen lässt.

h. [Wiesbaden⁷ \(junge Strafgefangene 14 bis 24 Jahre alt\)](#)

Für den Besuch eines jungen Gefangenen benötigen Besuchende die schriftliche Besuchsgenehmigung der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung. Liegt bei Untersuchungsgefangenen eine verfahrenssichernde Anordnung vor, erteilt das zuständige Gericht die schriftliche Besuchsgenehmigung, auf der auch die Besuchsmodalitäten eingetragen werden. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ohne diese eingelassen werden, Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung ihrer oder ihres Personensorgeberechtigten. Ein Besuchstermin ist mit der Besuchskoordination der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden zu vereinbaren. Eine Besuchsreservierung ist bis zu fünf Wochen im Voraus möglich, aber spätestens einen Tag vor dem beabsichtigten Besuchstermin vorzunehmen.

Die Anmeldungen werden ausschließlich montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie dienstags bis donnerstags von 10:30 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgender Rufnummer entgegengenommen: 0611 414-3451.

Die Besuchenden müssen sich bis spätestens 30 Minuten vor dem geplanten Besuchsbeginn an der Außenpforte melden. Wenn Sie sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht melden, kann der Besuch an diesem Tag nicht stattfinden. Die Besuchsdauer beträgt 4 x 60 Minuten pro Monat.

⁷ <https://justizvollzug.hessen.de/JVA-Wiesbaden>

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

i. Rockenberg⁸ (nur Jugendliche zwischen 14-17 Jahren)

Der Besuch von Untersuchungsgefangenen bedarf der Erlaubnis des zuständigen Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Diese Zulassung ist von dem jeweiligen Besucher mitzubringen. Der Besuchsantrag wird vom Jugendlichen selbst über den Sozialdienst in der JVA Rockenberg gestellt. Die Besuchszeit beträgt für jeden Gefangenen 4 x 60 Minuten im Monat. Der Besuch findet jeden Mittwoch und an jedem Samstag statt. An Wochenfeiertagen findet kein Besuch statt. Besuchszeiten sind:

Mittwochs von 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr; von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Samstags von 13:10 Uhr bis 14:10 Uhr.

Damit eine gleichmäßige Verteilung der Besuche an den Besuchstagen erfolgen kann, wird um rechtzeitige Voranmeldung (spätestens am vorangegangenen Anmeldetag) telefonisch gebeten: Bitte beachten Sie, dass sich die hier genannten Besuchszeiten und Besuchsregelungen ändern können, Meist gelten auch an Feiertagen Ausnahmeregelungen.

2. Besonderheiten für Mütter in Untersuchungshaft

Nicht schulpflichtige Kinder von Untersuchungsgefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören. Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltpflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

⁸ <https://justizvollzug.hessen.de/JVA-Rockenberg>

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

X. Rechtsmittel gegen die Untersuchungshaft

Wenn Sie in Untersuchungshaft sind, gibt es verschiedene Möglichkeiten, Rechtsmittel, die Vollstreckung der Untersuchungshaft anzugreifen, um Sie schnellstmöglich aus der Untersuchungshaft herauszuholen.

1. Haftprüfung

Ihr Strafverteidiger kann beim zuständigen Haftrichter eine Haftprüfung beantragen. Bei der Haftprüfung wird dann erneut geprüft, ob die Voraussetzungen, aufgrund deren der Untersuchungshaftbefehl erlassen wurde, immer noch bestehen. Die langjährige Erfahrung unserer Kanzlei zeigt, dass am häufigsten der Haftgrund der Fluchtgefahr angenommen wird. Dieser Haftgrund kann dann durch ihren Strafverteidiger widerlegt werden, wenn es möglich ist dem Haftrichter glaubhaft zu machen, dass Sie z.B. einen festen Wohnsitz haben und an diesem fest verwurzelt sind. Sollte jedoch eine höhere Strafe im Raum stehen, wie bereits oben mitgeteilt, werden auch diese Punkte oft alleine nicht ausreichen. Die Haftprüfung wird als mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der Sie natürlich von Ihrem Strafverteidiger begleitet werden. Es ist jedoch immer zu bedenken, dass die Haftprüfung meistens genau bei dem Richter stattfindet, welcher vor wenigen Tagen und Wochen den Haftbefehl erlassen bzw. in Vollzug gesetzt hat. Daher macht eine Haftprüfung meistens nur dann Sinn, wenn vorab Ihr Anwalt mit der Staatsanwaltschaft und dem Richter gesprochen und über einen möglichen Erfolg verhandelt hat. Dafür benötigt er wiederum die Akte und eine ausführliche Besprechung mit Ihnen. Für und gegen eine Haftprüfung sprechen viele unterschiedliche taktische Argumente, welche umfassend im Einzelfall abgestimmt und besprochen werden müssen.

2. Haftbeschwerde

Neben einem Antrag auf Haftprüfung kann ihr Strafverteidiger auch eine Haftbeschwerde beim zuständigen Haftrichter einreichen. Der Unterschied zur Haftprüfung ist, dass die Haftbeschwerde nicht als mündliche Verhandlung durchgeführt wird, sondern in einem schriftlichen Verfahren abgehandelt wird. Welches Vorgehen in Ihrer speziellen Situation am taktisch geschicktesten ist, entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Strafverteidiger. Ein Vorteil

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

kann hier insbesondere sein, dass man mit der Haftbeschwerde zu dem zuständigen Landgericht und dann Oberlandesgericht kommen kann und somit nicht wieder zu dem vorherigen Haftrichter muss. Das Landgericht und Oberlandesgericht können sich wiederum keinen persönlichen Eindruck von Ihnen bilden.

3. Haftprüfung von Amts wegen

Pauschal gesagt darf die Untersuchungshaft nicht länger als sechs Monate dauern. Sollte diese Zeit erreicht sein, prüft das Oberlandesgericht von Amts wegen, d.h. ohne vorherigen Antrag, ob die Untersuchungshaft trotzdem bestehen bleiben muss. In fast jedem größeren oder komplexeren Fall geht die Untersuchungshaft über die sechs Monate hinaus. Ein größeres Wirtschaftsstrafverfahren zieht im Durchschnitt eine Untersuchungshaft von ca. 12-16 Monaten mit sich. Es kommt fast nie vor, dass das Oberlandesgericht entscheidet, dass die Untersuchungshaft aufgehoben werden muss, weil das Verfahren von der Staatsanwaltschaft nicht genug gefördert wurde.

XI. Hauptverfahren und Hauptverhandlung

Sobald das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und Anklage erhoben wurde, geht die Zuständigkeit hinsichtlich der Untersuchungshaft auf den zuständigen Richter/Kammer im Hauptverfahren über. Mit ihm kann dann erneut über die Untersuchungshaft gesprochen oder Anträge gestellt werden.

Es ist strittig, ob die Aufhebung oder Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft beim Vorliegen der Fluchtgefahr in einem sogenannten „Dealgespräch“ ebenso vereinbart werden kann. In Frankfurt am Main und Darmstadt ist dies mittlerweile fast überall anerkannt. Im Übrigen ändert sich nichts an der Möglichkeit, oben genannte Rechtsmittel einzulegen.

Während der Hauptverhandlung sind Gespräche mit den Angehörigen prinzipiell nicht erlaubt. Der Vorsitzende kann dies jedoch genehmigen, sodass in den Pausen Gespräche mit den Angehörigen im Verhandlungssaal geführt werden können.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

XII. Urteil und Ende der Untersuchungshaft

Durch das Urteil wird gleichzeitig über die Untersuchungshaft mitentschieden. Diese wird entweder aufrechterhalten oder nicht. Dies kommt auch auf die jeweiligen Umstände an. Spätestens wenn das Urteil rechtskräftig wird, was entweder sofort durch Rechtsmittelverzicht oder nach einer Woche, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wurde, eintritt, erledigt sich der Haftbefehl von selbst und die Untersuchungshaft geht automatisch in die Strafhaft über. Der Untersuchungshäftling wird meistens von der speziellen Untersuchungshaftanstalt, in eine normale Strafvollzugsanstalt überstellt. Dies kann jedoch mehrere Wochen dauern.

Es besteht die Möglichkeit, die Untersuchungshaft mit dem Urteil außer Vollzug zu setzen. Dabei findet sich der Inhaftierte als „Selbststeller“ in der zuständigen JVA ein, falls er eine unbedingte Haftstrafe erhalten haben sollte. Ein Selbststeller genießt sehr viele Vorteile in der Haft und hat die Möglichkeit, schneller in den offenen Vollzug zu kommen. Weiterhin ist in manchen Bundesländern, wie NRW, der Regelvollzug für einen Selbststeller der offene Vollzug.

Bis man eine Ladung zum Vollzug erhält, kann es 2-6 Monate dauern. In dieser Zeit hat man Zeit um sich ggf. um einen festen Wohnsitz in einem anderen Bundesland zu kümmern. Aus dem Gefängnis heraus kann man sich nicht ummelden.

XIII. Kleines Einmaleins für die Angehörigen

Die wichtigsten Stichpunkte noch einmal zusammengefasst:

- Bewahren Sie Ruhe und versuchen Sie zu akzeptieren, dass es einige Zeit dauern kann, bis Sie mit dem Inhaftierten in persönlichen Kontakt treten können.
- Halten Sie Kontakt mit dem Inhaftierten, zum Beispiel durch Briefe, Telefonate, und geben Sie ihm dadurch nicht nur Kraft, diese schwere Zeit durchzustehen, sondern zeigen Sie so dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, dass er nicht alleine ist und bei einer Entlassung mit einem festen Empfangsraum rechnen kann.
- Kümmern Sie sich so gut es geht um die persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten des Inhaftierten. Passen Sie jedoch extrem auf, dass Sie nicht selbst Straftaten begehen, wie durch

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Verschiebung und Abhebung von Geldern, welche ggf. inkriminiert sind. Versuchen Sie nicht, mit etwaigen Zeugen zu reden, so dass nicht der Eindruck entsteht, dass Sie Zeugen beeinflussen wollen. Dies könnte unter Umständen zu einem Strafverfahren gegen Sie führen und es würde Ihnen auch das Kontaktrecht zu dem Inhaftierten entziehen.

- Halten Sie sich exakt an die Vorgaben der JVA und der Staatsanwaltschaft um nicht das Besuchsrecht oder die Telefonierlaubnis zu gefährden. Denken Sie immer daran, dass die Leute, welche Sie und den Inhaftierten überwachen, Profis sind und sich nicht täuschen lassen.
- Versuchen Sie so schnell es geht, dem Inhaftierten Geld auf das JVA-Konto zu überweisen. Alle Anträge und Erlaubnisse bedürfen mehrerer Wochen, aber das Geld können Sie bereits direkt zu Beginn der Haft überweisen.
- Halten Sie über Briefe Kontakt. Achten Sie darauf, dass Sie keine verfänglichen Briefe schreiben. Dies ist nicht nur schlecht für Ihren Angehörigen in Haft und die Verteidigung, sondern kann ebenso wiederum Ihre Besuchsrechte zerstören.

XIV. Kleines Einmaleins für den Inhaftierten

Die wichtigsten Stichpunkte noch einmal zusammengefasst:

- Reden Sie mit niemandem über Ihren Fall bei der Festnahme.
- Vertrauen Sie Ihrem Anwalt. Sollten Sie ihm nicht vertrauen, wechseln Sie innerhalb der 3 Wochen.
- Machen Sie sich ein eigenes Bild von dem Anwalt. Hören Sie nicht auf Leute im Knast die Ihnen sagen, dass ist der Beste oder der andere ist es nicht. Sprechen Sie mit dem Anwalt.
- Versuchen Sie so gut es geht Geduld zu haben. Halten Sie Kontakt zu Ihrer Familie. Lesen Sie die Akte, machen Sie sich ein eigenes Bild.
- Versuchen Sie Hausarbeiter zu werden.
- Hinterfragen Sie alle Tipps von Mitinsassen oder anderen Anwälten. Besprechen Sie immer alles mit Ihrem Anwalt des Vertrauens. Wenn er die Akte kennt und sich im etwa Wirtschaftsstrafrecht auskennt und Erfahrung hat, wird er Ihnen immer den besten Rat geben können.

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

XV. Anhang

1. Musterschreiben Besuchserlaubnis
2. Musterschreiben Telefoneraubnis

BUCHERT JACOB PETER

STRAFVERTEIDIGER UND OMBUDSPERSONEN

Buchert Jacob Peter ist eine auf Wirtschaftsstrafrecht / Steuerstrafrecht und Criminal Compliance spezialisierte Anwaltskanzlei in Frankfurt am Main.

Buchert Jacob Peter Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kaiserstraße 22 in 60311 Frankfurt am Main

069 – 710 33 330

